

Zertifizierungsschema P54

## Export-Fachkraft

**Ausgabe 1.0:** 2022-02-25

**Medieninhaber und Hersteller**

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

**Copyright**© Austrian Standards plus GmbH 2019 All rights reserved.

E-Mail: [certification@austrian-standards.at](mailto:certification@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anforderungen an die Kompetenz .....</b>	<b>3</b>
2.1	Kompetenzprofil.....	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten .....	3
2.2.1	Auftragsabwicklung .....	3
2.2.2	Zoll und Ausfuhrbeschränkungen .....	3
2.2.3	Umsatzsteuer.....	4
2.2.4	Zahlungsabsicherung .....	4
2.2.5	Rechtliche Grundlagen .....	4
<b>3</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Multiple-Choice Prüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Bewertungskriterien.....</b>	<b>5</b>
5.1	Multiple Choice Prüfung .....	5
5.2	Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....	5
<b>6</b>	<b>Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate.....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Rezertifizierung .....</b>	<b>5</b>
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	5
7.2	Ausstellung des Zertifikates.....	6
7.3	Fristen.....	6

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich Export durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024<sup>1</sup>.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen des Austrian Standards Institute.

## 2 Anforderungen an die Kompetenz

### 2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, haben Kenntnisse und Fähigkeiten in der rechtskonformen Abwicklung von Exporten nachgewiesen. Sie sind in der Lage mit den *INCOTERMS*<sup>2</sup> zu arbeiten und können sämtliche kaufmännische Aufgaben, die im Zusammenhang mit Exportverfahren stehen, korrekt abwickeln.

### 2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die diesem Kompetenzprofil entsprechen, müssen die Kompetenzen gemäß den Abschnitten 2.2.1 bis 2.2.5 aufweisen.

#### 2.2.1 Auftragsabwicklung

Zertifizierte Personen müssen Wissen und Fähigkeiten in der Auftragsabwicklung aufweisen:

- Erforderliche Prüfung bei Auftragseingang und Erstellung rechtskonformer Auftragsbestätigungen
- Auftragscontrolling
- Bereitstellung und Erstellung von Begleitdokumenten, Arten von Begleitdokumenten
- Versicherungsmodalitäten

#### 2.2.2 Zoll und Ausfuhrbeschränkungen

Zertifizierte Personen müssen Wissen im Bereich Zoll und Ausfuhrbeschränkungen aufweisen:

- Überblickswissen Zollarifizierung
- Ausfuhr- und Versandverfahren, Vorübergehende Verwendung, passive Veredelung
- Ursprungsregeln, Ursprungsland und Freihandelsabkommen
- Präferenznachweise

---

<sup>1</sup> ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

<sup>2</sup> INCOTERMS (International Commercial Terms) 2020, <https://iccwbo.org/resources-for-business/incoterms-rules/incoterms-2020/>

- Registrierungskriterien für Economic Operators' Registration and Identification Number (EORI), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Representative Identification Number (RIN), Taxpayer Identification Number (TIN)
- Ausfuhrbeschränkungen und Exportkontrolle

### **2.2.3 Umsatzsteuer**

Zertifizierte Personen müssen Wissen und Fähigkeiten bezüglich Umsatzsteuern aufweisen:

- Erstellung einer rechtskonformen Exportfaktura
- Steuerliche Nachweispflichten
- Reihen- und Dreiecksgeschäfte

### **2.2.4 Zahlungsabsicherung**

Zertifizierte Personen müssen Grundwissen im Bereich Zahlungsabsicherung aufweisen:

- Ausfuhrförderung: Haftungen des Bundes; Kontrollbank und ihre Aufgaben
- Grundzüge Absicherungen: Country Risk Assessment, Bonitätsprüfung & Kreditlimits
- Zahlungsbedingungen: Vorkasse, Teilzahlungen, Eigentumsvorbehalt
- Absicherungsinstrumente: Bankgarantien, Akkreditive, Inkasso

### **2.2.5 Rechtliche Grundlagen**

Zertifizierte Personen müssen Überblickswissen hinsichtlich rechtlicher Grundlagen für den Export aufweisen:

- Angebot und Annahme von Angeboten
- Rechtliche Relevanz von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB): Geltung, wichtige Vertragspunkte
- Grundzüge Verzug, Gewährleistung und Schadenersatz
- Gerichtsstand bei int. Verträgen, Kenntnis Schiedsgerichte
- INCOTERMS®
  - Struktur und Bedeutung der INCOTERMS®
  - Kenntnisse Käufer- und Verkäuferpflichten vor dem Hintergrund der INCOTERMS®

## **3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist

- das Absolvieren einer geeigneten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gemäß Abschnitt 2.2 im Ausmaß von mindestens 40 Wochenstunden

oder

- der Nachweis von mindestens zwei Jahren facheinschlägiger Berufserfahrung

Die Nachweise sind vor Prüfungsantritt von der Kandidatin/vom Kandidaten an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

## **4 Multiple-Choice Prüfung**

Die Prüfung wird schriftlich abgehalten und umfasst 25 Fragen aus den 5 Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.5. Pro Themengebiet werden 5 Fragen gestellt.

Die maximale Dauer der schriftlichen Prüfung ist mit 90 Minuten festgelegt.

**Anmerkung:** Die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets zu Recherchezwecken ist erlaubt.

## **5 Bewertungskriterien**

### **5.1 Multiple Choice Prüfung**

Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteils müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=90 von insgesamt 150 Punkten) erreicht werden.

Die Bewertung erfolgt für jede Frage auf die folgende Weise:

- Jedes Item wird mit maximal 6 Punkten bewertet;
- Jedes Item besteht aus einer Frage, zu der es vier Antwortmöglichkeiten gibt, hiervon können eine bis drei Antworten korrekt sein;
- Es müssen alle richtigen Antwortmöglichkeiten genannt werden, um die maximale Punkteanzahl zu erreichen.
- Wird eine Antwortmöglichkeit nicht erkannt, werden die korrekten Antworten anteilig gewertet.
- Falsch genannte Antwortmöglichkeiten werden anteilig in Abzug gebracht.

### **5.2 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung**

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=90 von insgesamt 150 Punkten) erreicht werden.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

## **6 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate**

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 5 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 5 Jahren.

## **7 Rezertifizierung**

### **7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates**

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

**7.1.1** Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 40 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

**7.1.2** Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

## **7.2 Ausstellung des Zertifikates**

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für 5 Jahre verlängert.

## **7.3 Fristen**

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

**7.3.1** Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

**7.3.2** Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.